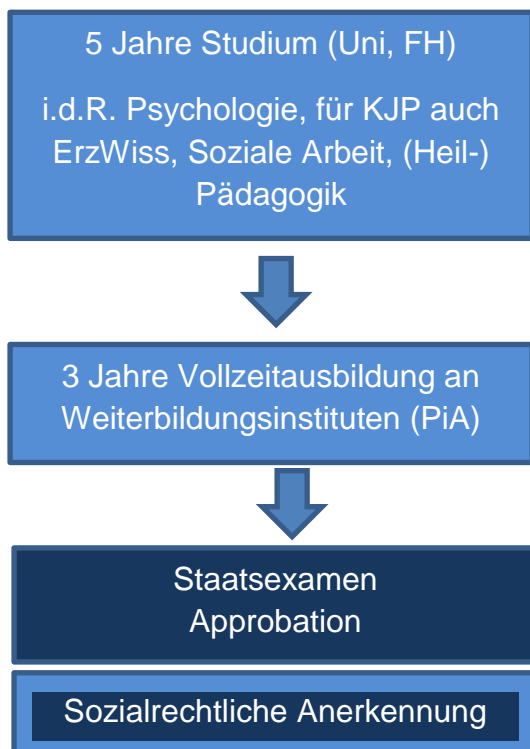


## Reform des Psychotherapeutengesetzes – und damit eine grundlegende Veränderung der Psychotherapieausbildung

### Informationen für Studierende der Heilpädagogik

Nach dem bisherigen Psychotherapeutengesetz (1998) war es für Studierende der Heilpädagogik möglich, nach dem Studium eine Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie zu absolvieren. Die Psychotherapie-Ausbildung wurde jedoch mit Beschluss des Bundestages vom 15. November 2019 grundlegend reformiert. Das neue Psychotherapeutengesetz sieht vor, dass es künftig ein in Bachelor- und Masterstudium gestuftes fünfjähriges Psychotherapiestudium („Direktstudium“) gibt, das neben den universitären Abschlüssen auch zur Approbation führt. Anschließend ist die (Fach-)Weiterbildung vorgesehen, die eine alters- und verfahrensspezifische Spezialisierung bietet und für die Abrechnung mit gesetzlichen Krankenkassen notwendig ist. Die künftigen „Fachpsychotherapeutinnen/-therapeuten“ sollen während ihrer Weiterbildung im Anstellungsverhältnis arbeiten.

#### Bisheriger Weg (PsychThG 1998)



#### Ausbildungsweg nach dem PsychTherGesetz von 2019



**Der einzige Weg zur Psychotherapie-Ausbildung ist somit ab dem WiSe 2020/21 ein Universitätsstudium in Psychologie/ Psychotherapie.**

## Übergangsregelung

(PsychThG, Abschnitt 7 § 27 und PsychThApprO §84)

Die Übergangsregelung betrifft Heilpädagogik-Studierende, die vor dem 1.9.2020 ihr Studium begonnen haben und die Absicht haben, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen zu werden.

Das Gesetz ist zum 15.11.2019 verabschiedet worden und die Approbationsordnung tritt zum 1.9.2020 in Kraft. Die **neue Ausbildung** startet mit dem **WiSe 2020**. In einem **Übergangszeitraum von zwölf Jahren** kann noch eine **Approbation nach altem Recht** erworben werden. Nach neuem Recht fällt die Unterteilung in zwei Berufe (Psychologische/r Psychotherapeut/in und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*in) weg. **Wer mit den bisherigen Voraussetzungen (Studium der Heilpädagogik) Kinder- und Jugendpsychotherapeut\*in werden möchte, muss seine Ausbildung vor dem 1.9.2020 begonnen haben, spätestens zwölf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes (Stichtag ist der 31.08.2032) muss sie abgeschlossen sein!** Diese schließen ihre Ausbildung nach den bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ab (vgl. § 102/103 der Approbationsordnung).

**Sollten Studierende der Heilpädagogik mit dem Ziel studieren, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*in zu werden, ist anzuraten, sich schleunigst selbst nach Übergangsregelungen und dem jeweils aktuellen Informationsstand bei den entsprechenden Weiterbildungsinstituten für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie zu erkundigen.**

### Quellen:

<https://psychotherapie.dgps.de/modell/alt-vs-neues-modell/>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/psychotherapeutenausbildung.html>

[https://psychotherapie.dgps.de/fileadmin/user\\_upload/medien/17102019RefEntwurfPsychThApprO.pdf](https://psychotherapie.dgps.de/fileadmin/user_upload/medien/17102019RefEntwurfPsychThApprO.pdf)

Auf der Seite des BMG sind zahlreiche (aber nicht alle) Stellungnahmen zusammengestellt, die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erstellt wurden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/stellungnahmen-refe/psychthgausbrefg.html>

### Hinweis:

Die Angaben wurden nach bestem Wissen zusammengestellt, jedoch letztlich ohne Gewähr. Wir empfehlen, sich bei den entsprechenden zuständigen Instanzen – den Fachgesellschaften, Ausbildungsinstituten, Landesgesundheitsämtern, der Bundespsychotherapeutenkammer und letztlich dem Bundesgesundheitsministerium – selbst zu erkundigen.

[Stand: 07.04.2020]